

Wer darf sich Uhrmacher nennen?

Ein wichtiges Urteil.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den Kaufmann Theodor Lips in Nordhausen, geboren am 27. August 1886 zu Börsum, Kreis Wolfenbüttel, evangelisch, wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, hat die 1. Strafkammer des Königl. Landgerichts in Nordhausen in der Sitzung vom 8. Januar d. J. für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des unlauteren Wettbewerbs schuldig und wird deshalb zu 100 (Einhundert) Mark Geldstrafe verurteilt, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit 1 — ein — Tag Gefängnis für je 10 — zehn — Mark tritt.

Auch fallen ihm die Kosten des Verfahrens zur Last.

Gründe.

Der Angeklagte ist kein gelernter Uhrmacher. Vom 1. April 1901 bis dahin 1904 war er in dem Uhrfurnituren- und Engros-geschäft von Meese in Braunschweig als Handlungsgehilfe und Furniturer tätig. Seine Tätigkeit als Furniturer bestand darin, dass er Uhrenteile, wie sie die Uhrmacher in ihrem Geschäft gebrauchten, im Einzelverkauf an diese verkaufte. Nach dieser Zeit war er 3 Jahre als Handlungsgehilfe in einem Uhrengros-geschäft tätig. Sodann machte er sich selbständig und eröffnete in Bad Harzburg ein Uhrengeschäft, verbunden mit Goldwarenhandel. Er nannte sich Uhrmacher, annoncierte auch unter dieser Bezeichnung, in seinen Zeitungsannoncen war eine Uhrmacherwerkstatt abgebildet. Die dortigen Uhrmacher protestierten gegen diese Bezeichnung, da er kein gelernter Uhrmacher sei.

Anfang 1911 gab er das Geschäft dort auf. Vom April bis zum September 1911 ging er als Volontär zum Uhrmacher Schwebke nach Braunschweig, um, wie er sagte, die Kniffe bei der Uhrmacherei herauszukriegen. Er bildete sich auf Wanduhren und Wecker aus und lernte, wie Schwebke bezeugte, deren Behandlung ganz gut kennen. Mit der Reparatur von Taschenuhren wurde er nicht betraut, da ihm dazu die nötigen Vorkenntnisse fehlten. Schwebke würde ihn auch damit beschäftigt haben, wenn er länger bei ihm geblieben wäre.

Sodann eröffnete er in Nordhausen ein Geschäft, in dessen Betrieb er mit Uhren handelt, auch wohl kleine Reparaturen ausführt. Auf seinem Firmenschild und im Adressbuch führt er die Bezeichnung Uhrmacher, auch annoncierte er unter dieser Bezeichnung.

Er behauptet, zur Führung dieses Titels berechtigt zu sein, zwar sei er kein gelernter Uhrmacher, in seinen verschiedenen

Stellungen in Uhrengeschäften habe er aber so viel gelernt, dass er die landläufigen Reparaturen auch an Taschenuhren ausführen könne.

Diese Behauptung ist jedoch unzutreffend. Eine von ihm durch die gelernten Uhrmacher Meyer und Poenitzsch vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass er nicht imstande ist, eine Uhr so herzustellen, dass sie richtig geht. Es wurde ihm das Abziehen, d. h. das Auseinandernehmen und Wiederzusammensetzen einer gewöhnlichen Taschenuhr aufgegeben, er unterliess es, die Räder und den Kloben abzuschleifen, den Zapfen zu polieren, die Eingriffe nachzusehen, die Spirale zu legen, das Ganze nachzusehen, auch überschraubte er eine Schraube. In seinem Geschäft fehlt es ihm überhaupt an dem notwendigen Handwerkszeug.

Danach führt er also die Bezeichnung Uhrmacher mit Unrecht, wenn auch anerkannt werden soll, dass zu deren Führung nicht erforderlich ist, dass der Betreffende als Uhrmacher die vorschriftsmässige Lehrzeit durchgemacht hat. Er machte also in öffentlichen Bekanntmachungen, wie z. B. auf seinem Ladenschild, über geschäftliche Verhältnisse, nämlich über seine Qualifikation als Uhrmacher, unwahre und zur Irreführung geneigte Angaben, wenn er beim Publikum den Anschein erweckte, er könne tatsächlich Uhren, also insbesondere auch Taschenuhren, herstellen und reparieren. Dies geschah wissentlich, denn er wusste, dass ihm wegen Führung dieses Titels schon in Harzburg Schwierigkeiten gemacht wurden. Er wollte dadurch auch den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen, indem er den Anschein erwecken wollte, als sei er in seiner Eigenschaft als Uhrenhändler anderen Händlern dieser Branche gegenüber besonders sachverständig und imstande, auch Uhren sachgemäss zu reparieren.

Er war daher gemäss § 4 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu bestrafen. Ein Strafantrag ist rechtzeitig gestellt, einmal vom Vorsitzenden des Vereins der Uhrmacher in der goldenen Aue, und Uhrenhändler Jordan-Nordhausen — § 22 des Gesetzes. Auch letzterer Strafantrag ist rechtzeitig gestellt, da der Angeklagte die fragliche Bezeichnung noch jetzt auf seinem Firmenschild führt.

Da der Angeklagte bisher unbestraft ist, erschien die im Tenor gedachte Strafe als ausreichende Sühne. Nach § 497 Str. P. O. fallen ihm die Kosten des Verfahrens zur Last.

gez.: Bethke, Beyermann, Steinhausen, Hoffmann, Fabian.
(Aktenzeichen 2. J. 832/13.)

Junghans-Taschenuhren.

Fachplauderei von Carl Jarck.

Vom Jahre 1036 bis 1865 hatte Stade, bezw. deren Oberhoheit, das Recht, von jedem von der Nordsee die Elbe hinauffahrenden Schiffe einen Zoll von den mitgeführten Kaufmannsgütern zu erheben, und gleichzeitig das Kaufrecht an diese Waren. Als in den Vereinigten Staaten Amerikas die Uhrenfabriken sich veranlasst sahen, Stand- und Wanduhren zu exportieren, da entnahmen die Stader Zollherren auch einige Kisten Uhren zum Engrospreis für den eigenen Gebrauch. An Freunde und Bekannte wurden Exemplare zum Einkaufspreis abgegeben, und da die Uhren gut gingen, wurde regelmässig davon weiter bezogen. Doch bald war der Bekanntenkreis mit Uhren versorgt und die Zollherren boten den Stader Uhrmachern die Uhren zum Kauf an. Doch sämtliche Uhrmacher lehnten den Handel mit „den aus papierdickem Blech und Wierdraht bestehenden Werken“ ab, weil „diese Materialien nur imstande seien, einige Monate ihren Zweck zu erfüllen“. Einem Buchbinder wurde darauf der Laden mit amerikanischen Uhren gefüllt. Der billige Preis, der laute Schlag und das grosse deutliche Zifferblatt lockten Käufer, und die Ware lobte durch guten Gang sich selbst. (Nebenbei gesagt, sind einige dieser Buchbinderuhren jetzt nach 60 Jahren noch in Tätigkeit.) Da sahen die Uhrmacher ein,

dass sie durch die Ablehnung dieses Handelsartikels „einen grossen Bock geschossen hatten“.

Also nun wurden die Uhrmacherwerkstuben, Läden gab es damals noch nicht, mit Connecticut-clocks dekoriert, und — der Handel ging flott nach damaligem Begriff. Ganz besonderen Anklang fand eine schrankartige Uhr mit darin hängenden Gewichten und einem „ausser dem Hause schlafenden“ nein, ausser dem Werke, unterm Zifferblatt auf einem Stahlstift schaukelnden rückfallenden Anker aus Stahlblech. Die Uhren führten den Namen O. G. Der Hauptlieferant war die Firma Gebr. Müller in Hamburg. Leider liess sich der hannoversche Staat einen Eingangszoll nach Gewicht von etwa 2 Mk. pro Stück bezahlen. Doch wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Die Uhren wurden in Hamburg auseinandergenommen und dann die Gehäuse als lackierte Holzware, die Werke als vernierte Messingware und die Gewichte als grobes Gusseisen versteuert; dann kostete eine Uhr etwa 40 Pf. Zoll; aber es musste der Käufer persönlich oder vertretungsweise von Zeit zu Zeit nach Hamburg.

Anfang der 60er Jahre war ich zu diesem Zwecke auch dort, und da zeigte mir Müller der Jüngere eine Partie dieser O.-G.-Uhren, die im Schwarzwald hergestellt seien. „Ein junger